

Werk

Titel: Bruck, E.: Die Behandlung der Versicherungsverträge im Friedensvertrag zu Versail...

Autor: Fehlinger, H.

Ort: Tübingen

Jahr: 1922

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0076|log48

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Richard Kerschagel: Die Währungstrennung in den Nationalstaaten. Wien, Manz'sche Verlagsbuchhandlung, 1920. 56 S. 8^o.

Artikel 206 des Friedensvertrages von St. Germain verpflichtet die Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie innerhalb zweier Monate nach Inkraftsetzung des Vertrags die auf ihrem Gebiete befindlichen österr.-ung. Noten abzustempeln und sie im Verlauf von zwölf Monaten durch neues Geld zu ersetzen. Welche Maßnahmen in Durchführung dieser Verpflichtung getroffen wurden und welche Folgen sich einstellten, legt *K.* auf Grund amtlicher und privater Mitteilungen dar. Ausblicke in die Zukunft gibt er ebenfalls. Zum Schluß werden die Vorschriften über die Liquidation der österr.-ungarischen Bank erörtert; sie bezeugen — wie so viele andere Teile der Friedensverträge —, daß ihre Urheber nicht die richtige Kenntnis der Verhältnisse besaßen, was nun zu schweren Unzuträglichkeiten führt.

H. Fehlinger.

Sitzler, Fr.: Die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Berlin 1921, Vahlen. 170 S. 8^o. M. 15.—.

Früher hatten die Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Berggerichte usw. neben ihrer rechtsprechenden Tätigkeit die Aufgabe der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zugewiesen, doch war ihr Erfolg zumeist ein bescheidener und sie wurden völlig zurückgedrängt durch die Schlichtungsausschüsse, die während des Krieges auf Grund des Hilfsdienstgesetzes geschaffen wurden. Sie blieben nach Beseitigung jenes Gesetzes bestehen und die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (betr Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten) löste sie aus ihrer Einordnung in die militärische Organisation, auch wurde das Reichsarbeitsministerium zur Zentralstelle für das Schlichtungswesen gemacht. Die auf das Schlichtungswesen bezüglichen Abschnitte der Verordnung vom 23. Dezember 1918 sind in vorliegender Schrift abgedruckt und paragrafenweise mit Erläuterungen versehen, ebenso die Verordnung vom 12. Februar, betreffend die Einstellung und Entlassung von Arbeitern, und andere auf das Schlichtungswesen bezügliche Bestimmungen. Beigegeben sind Verzeichnisse der Schlichtungsausschüsse und der in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Demobilmachung zuständigen Landesbehörden. Eine kurze Uebersicht des Hauptinhalts der geltenden Schlichtungsvorschriften gibt die Einleitung des nützlichen kleinen Buches.

H. Fehlinger.

Bruck E.: Die Behandlung der Versicherungsverträge im Friedensvertrag zu Versailles. XII und 43 S. 8^o. Berlin 1920, Vahlen-Engelmann.